|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0756 |
| Titel | Steuerbefreiung. |
| Datum | 05.04.1944 |
| P. | 322 |

[*p. 322*] Mit Eingabe vom 5. Juli 1943 ersuchte die Treuhand- und Organisations A.-G. Zürich im Auftrag der Stiftung für gemeinnützige Zwecke in Meilen um Steuerbefreiung im Sinne von § 3, Abs. 2, des zürcherischen Steuergesetzes. In der Folge wurde im Einverständnis mit der Vertreterin die Behandlung des Gesuches zurückgestellt, bis der erste Geschäftsabschluß der Stiftung vorliege. Mit Schreiben vom 15. Februar 1944 reichte die Treuhand- und Organisations A.-G. einen Auszug über Zahlungen in den Jahren 1942 und 1943 ein und ersuchte um einen Entscheid des Regierungsrates.

Die Stiftung bezweckt die Unterstützung sozialer Institutionen. Insbesondere sollen Beiträge geleistet werden an öffentliche und private Institutionen, die im Dienste der Wohltätigkeit stehen oder kulturelle, erzieherische und kirchliche Bestrebungen verfolgen. Überdies können Zuwendungen erfolgen an irgendwelche Vorhaben, die den allgemeinen Interessen dienen. Über die Ausrichtung der Beiträge entscheidet der Stiftungsrat. Einziges Mitglied des Stiftungsrates ist der Stifter Ernst Holzscheiter.

Nach § 3 des zürcherischen Steuergesetzes kann der Regierungsrat juristische Personen, welche nach ihren Statuten gemeinnützige Zwecke verfolgen, ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreien. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt voraus, daß es sich um eine wirtschaftlich selbständige Institution mit eigenen Aufgaben und eigener Tätigkeit handelt. Im vorliegenden Falle sind diese Voraussetzungen nicht gegeben. Zwar kommt der Stiftung eigene Rechtspersönlichkeit zu. Die Geschäfte der Stiftung werden jedoch allein durch den Willen des Gründers der Stiftung bestimmt. Er ist einziges Mitglied der Verwaltung und kann bei der sehr allgemein gehaltenen Formulierung des Stiftungszweckes Zuwendungen nach seinem Belieben vornehmen. Eine eigene, selbständige gemeinnützige Tätigkeit übt die Stiftung nicht aus. Sie beschränkt sich im wesentlichen auf die Unterstützung anderer Institutionen. Für eine Stiftung dieser Art rechtfertigt sich eine Steuerbefreiung nicht. Würde Vermögen, das nur mittelbar gemeinnützigen Zwecken dient, von der Steuerpflicht befreit, so würde die große Zahl derjenigen Steuerpflichtigen benachteiligt, die von jeher gemeinnützige und soziale Institutionen aus eigenem Einkommen und Vermögen unterstützten, ohne deswegen Steuerfreiheit für einen Teil ihres Vermögens zu beanspruchen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch um Befreiung der Stiftung für gemeinnützige Zwecke in Meilen von der Steuerpflicht wird abgewiesen.

II. Die Staatsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 25 und mit den übrigen Kosten der Gesuchstellerin auferlegt.

III. Mitteilung an die Treuhand- und Organisations A.-G., Usteristraße 23, Zürich 1, das Gemeindesteueramt Meilen sowie an die Direktionen des Innern und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]